

**WAHLORDNUNG  
für den Kinder- und Jugendbeirat  
der Stadt Quickborn**

**(Neufassung)**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Quickborn hat die Ratsversammlung der Stadt Quickborn folgende Neufassung der Wahlordnung beschlossen:

**§ 1**

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

**§ 2**

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 21. Lebensjahr, die im Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 6 Wochen mit dem Hauptwohnsitz im Wahlgebiet gemeldet sind. Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Tag der Wahl.

(2) Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) In das Wählerverzeichnis werden alle am 35. Tage vor Beginn der Wahl gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen und auf Antrag bis zum 4. Tag, 12.00 Uhr, vor Beginn der Wahl.

**§ 3**

Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen, die wahlberechtigt sind und mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 21 Jahre sind.

**§ 4**

Wahlorgane sind:

1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter
2. der Wahlausschuss
3. die Wahlvorstände

Der Wahlausschuss stellt in Zweifelsfällen das Wahlrecht fest.

**§ 5**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist der/die Bürgermeister/in.

(2) Sie oder er beruft den Wahlausschuss und die Wahlvorstände und setzt den Zeitraum der Wahl fest.

(3) Der Wahlvorstand muss aus einer Wahlvorsteherin oder einem Wahlvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und mindestens einem/einer Beisitzer/in bestehen.

(4) die Wahlbezirkseinteilung obliegt dem Wahlleiter. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlvorstand zu bilden.

**§ 6**

Der Wahlausschuss setzt sich aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und drei Mitgliedern sowie drei wahlberechtigten Kindern bzw. Jugendlichen zusammen. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter werden vom Bürgermeister berufen.

**§ 7**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert unmittelbar nach Festsetzung des Wahlzeitraumes Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge.

(3) Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tage (18.00 Uhr) vor Beginn der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift die wählbaren Bewerberinnen und/oder Bewerber in eindeutiger Reihenfolge mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass sie oder er mit der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Kinder- und Jugendbeirat anzunehmen.

(5) Jeder Wahlvorschlag zum Kinder- und Jugendbeirat muss mindestens von fünf wahlberechtigten Personen mit Angaben in Blockschrift über deren Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum durch Unterschrift unterstützt werden.

### § 8

(1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 25. Tag vor Beginn der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Ein Wahlvorschlag kann zurückgewiesen werden, wenn er verspätet eingereicht ist oder den Anforderungen nicht entspricht, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor Beginn der Wahl nachrichtlich durch Aushang bekannt. Auf diesen Aushang wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

### § 9

Spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl ist jede und jeder Wahlberechtigte über ihre und seine Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der oder des Wahlberechtigten,
2. die Angabe des Wahlraumes,
3. die Angabe des Wahlzeitraumes,
4. die Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Mitteilung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen.

### § 10

Die Wahl wird an drei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt. Der Wahlausschuss bestimmt die Örtlichkeiten zur Durchführung der Wahl.

### § 11

(1) Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel ohne Wahlumschlag.

(2) Der Stimmzettel wird für alle Wahlberechtigten in Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters hergestellt.

(3) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen aufgeführt. Ein Hinweis auf Zugehörigkeit zu einer Organisation oder Vereinigung ist nicht zulässig.

### § 12

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte fünf Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidatinnen und/oder Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

### § 13

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr als fünf Bewerberinnen und/oder Bewerber angekreuzt sind,
4. den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

### § 14

(1) In den Kinder- und Jugendbeirat sind diejenigen Kandidatinnen und/oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des 11. Sitzes mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Sitze entsprechend.

(2) Scheidet ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates aus, verliert es sein aktives Wahlrecht gem. § 2 Abs. 1, oder verzichtet es auf sein Mandat, so geht dieses an die nächste nicht berücksichtigte Bewerberin oder an den nächsten nicht berücksichtigten Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl über, es sei denn, dass der Beirat bereits aus mehr als 11 Mitgliedern besteht.

### § 15

Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlausschuss und die Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss.

### § 16

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten unregelt lässt, gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

### § 17

Die Stadt Quickborn ist berechtigt, die für die Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber gem. § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

### § 18

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Notwendige Änderungen dieser Wahlordnung werden von der Ratsversammlung nach Anhörung des Kinder- und Jugendbeirates beschlossen.

Die Wahlordnung vom 14.12.1995 wird durch diese ersetzt.

Stadt Quickborn

Thonfeld  
Bürgermeister